

Fall:

K, der in den Genuss der Abwrackprämie kommen will, hat von dem in Dortmund ansässigen Händler V einen Jahreswagen zum Preis von 6.000 € gekauft. Zwei Monate nach der erfolgten Auslieferung des Fahrzeugs stellt K fest, dass Wasser in das Innere des Fahrzeugs eindringt. Daraufhin übergibt K dem Händler den Wagen, um diesen abdichten zu lassen. Zwei Wochen danach tritt erneut Feuchtigkeit in den Fahrzeuginnenraum ein. Deswegen wird der Pkw ein zweites Mal bei dem Händler zur Abdichtung des Fahrzeugs abgegeben. Hierbei weist K darauf hin, dass er im Falle einer abermals erfolglosen Abdichtung vom Vertrag zurücktreten werde.

Zwei Wochen später tritt wieder Wasser in den Innenraum des Fahrzeugs ein. Seiner Ankündigung entsprechend tritt K nunmehr vom Vertrag zurück und verlangt Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises. Da der Händler auf das Aufforderungsschreiben nicht reagiert, reicht der Rechtsanwalt des K Klage beim Landgericht Dortmund ein.

Er beantragt, den Beklagten zur Rückzahlung der gezahlten 6.000 € kostenpflichtig zu verurteilen. Ferner wird für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens ein Versäumnisurteil beantragt.

Ein Sachverständigengutachten, welches der Kläger vorlegt, hat ergeben, dass ein kleines Loch im Bereich des rechten Pollenfilters vorhanden ist, das ursächlich für das Eintreten des Wassers ist. Laut Sachverständigengutachten belaufen sich die Kosten für die Abdichtung des Pollenfilters auf ca. 1.000 €.

Zur Vorbereitung des Haupttermins ordnet der Vorsitzende der zuständigen Kammer ein schriftliches Vorverfahren an. Er verfügt darüber hinaus die Zustellung der Klageschrift, und zwar unter Belehrung über die Folgen einer Versäumung der zweiwöchigen Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft. Die Zustellung der Verfügung erfolgt am 06. April 2009.

Der Vorsitzende der zuständigen Kammer stellt am 22. April 2009 fest, dass eine Anzeige der Verteidigungsbereitschaft bei Gericht nicht eingegangen ist.

Prüfen Sie gutachterlich, wie die Entscheidung des Gerichts ausfallen wird.

100 Punkte

Abwandlung:

Angenommen, dem Anwalt (R) des Händlers wird am 27. April ein dem Klageantrag entsprechendes Versäumnisurteil zugestellt.

Am 13. Mai stellt R fest, dass die Einspruchsfrist bereits abgelaufen ist. Ursächlich dafür ist, dass die Frist für den einzulegenden Einspruch im Fristenkalender nicht eingetragen war. Eine Rückfrage bei der zuständigen Büroangestellten hat ergeben, dass diese die Eintragung vergessen hatte. Hinzukam, dass die Ausfertigung des Versäumnisurteils versehentlich hinter die Wand des Schreibtisches der Büroangestellten gerutscht ist und erst am Abend des 12. Mai von der Reinemachfrau gefunden wurde.

R überlegt, wie er prozessual vorgehen könnte, um noch im Wege des Einspruchs Berücksichtigung zu finden. Insoweit hat er zunächst vorsorglich eine eidesstattliche Versicherung seiner Büroangestellten und der Reine-machfrau eingeholt, die beide den beschriebenen Geschehensablauf bestätigen. Zudem kann R anwaltlich versichern, dass er seine Büroangestellte bei der Führung des Fristenkalenders in monatlichen Abständen kontrolliert und es in den letzten 5 Jahren keine Beanstandungen gab.

Welchen prozessualen Rettungsversuch könnte der Anwalt unternehmen und wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten?

70 Punkte

Zusatzfrage:

Bei welchem Gericht ist der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil einzulegen und wer trägt die Kosten für das ergangene Versäumnisurteil?

10 Punkte

Bearbeitervermerk zur Abwandlung:

Da bei der Abwandlung nach den Erfolgsaussichten des prozessualen Rettungsversuchs gefragt ist, sind die einzelnen abstrakten Voraussetzungen und Maßnahmen zu prüfen, die hierfür nach der ZPO erforderlich sind.